

## RICHTLINIEN ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZUSCHÜSSEN ZUR PFLEGE VON DENKMÄLERN IN DER GEMEINDE HOLZWICKEDE

Die Gemeinde Holzwickede fördert mit finanzieller Unterstützung des Landes kleinere private Denkmalpflegemaßnahmen zur Erhaltung, Wiederherstellung und sinnvollen Nutzung von Baudenkmalern und Bodendenkmälern nach diesen Richtlinien und im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.

### 1. Förderungsfähige Objekte

Gefördert werden kleinere private Denkmalpflegemaßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung von Baudenkmalern und Bodendenkmälern, sofern sie in die Denkmalliste gem. § 3 des Denkmalschutzgesetzes NW aufgenommen worden sind. Ausgenommen von diesen Richtlinien sind die kommunalen und kirchlichen Baudenkmäler.

### 2. Förderungsvoraussetzungen

2.1 Die Förderung ist nur möglich, wenn der Antragsteller eine finanzielle Eigenleistung erbringt.

2.2 Die Finanzierung der Maßnahme muss nachweislich gesichert sein.

2.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht, auch wenn Zuschüsse über einen längeren Zeitraum gezahlt werden.

2.4 Zuschüsse können nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt werden.

2.5 Falls die Maßnahme aus staatlichen Mitteln der Städtebauförderung oder zur Wohnungsmodernisierung gefördert wird, ist eine Bezuschussung nur möglich, soweit denkmalpflegerische Mehraufwendungen bei der Förderung nicht berücksichtigt wurden.

### 3. Verfahrensgrundsätze

3.1 Zuschussanträge sind schriftlich und **vor** Durchführung und Auftragserteilung der Maßnahme zu stellen.

3.2 Um die notwendigen Haushaltsregelungen treffen zu können, sind die Zuschussanträge bis zum 1. August für das folgende Jahr einzureichen.

3.3 Mit der Maßnahme darf vor Erteilung des Bewilligungsbescheides nicht begonnen werden.

- 3.4 Anträge auf Nachfinanzierung auf Grund Kostenerhöhungen werden nicht berücksichtigt.
- 3.5 Die Zuschusshöhe wird im Einzelfall festgelegt. Bemessungsgrundlage sind die Kosten, die der denkmalpflegerischen Erhaltung und Wiederherstellung des Objekts dienen. Der Zuschuss beträgt einschließlich der Zuweisungen des Landes in der Regel bis zu 50 % der denkmalpflegerischen Mehraufwendungen, höchstens jedoch 5.013,00 €.
- In Ausnahmefällen kann eine höhere Förderung gewährt werden.
- 3.6 Über die Zuschussanträge entscheidet der Fachbereich IV / technische Dienste; es erfolgt eine Kenntnisaufgabe im Bauausschuss.
- 3.7 Den Zuschussanträgen sind beizufügen:
- a) eine genaue Aufstellung der förderungsfähigen Gesamtkosten für die beabsichtigten Maßnahmen,
  - b) ein Finanzierungsplan,
  - c) Kostenvoranschläge mit gesonderter Aufstellung der denkmalpflegerischen Mehraufwendungen,
  - d) Fotos vom derzeitigen Zustand des Objektes,
  - e) Lageskizze mit dem Standort des Objektes,
  - f) Angaben darüber, bei welchen anderen Stellen (z.B. Westfälisches Amt für Denkmalpflege, Kreis Unna) Zuschüsse beantragt wurden.
- 3.8 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt ausschließlich auf das Konto des Antragstellers. Die Auszahlungsform und Bedingungen für die Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid festgelegt.
- 3.9 Nach Abwicklung der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Einzelheiten werden im Bewilligungsbescheid festgelegt.
- 3.10 Der Antragsteller ist verpflichtet, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn
- a) die Finanzierung des Vorhabens nicht mehr gesichert ist,
  - b) die Durchführung der Maßnahme aus sonstigen Gründen aufgegeben oder länger als ein Jahr zurückgestellt wird,
  - c) im Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden, die wesentliche Tatsachen für die Zuschussgewährung beinhalten,
  - d) die im Bewilligungsbescheid geforderten Auflagen nicht erfüllt werden,
  - e) die tatsächlichen Gesamtkosten niedriger sind als im Finanzierungsplan veranschlagt.

3.11 Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen wird der Bewilligungsbescheid erst nach Vorlage der Baugenehmigung erteilt.

4. Die beabsichtigten Maßnahmen sind vor Antragstellung mit der Gemeinde Holzwickede abzustimmen. Die Gemeinde zieht ihrerseits im erforderlichen Einzelfall das Westfälische Amt für Denkmalpflege beratend hinzu.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten in geänderter Form mit Wirkung vom 01.02.2002 in Kraft